

Abzeichnung
Bebauungsplan III-10
für die Grundstücke
Neue Hochstr. 11-19, Grenzstr. 12-21
und **Gerichtstr. 85 u. 86**

Maßstab 1:500
0 5 10 20 30 40 50 m

Zeichenerklärung:

Baulinien:	festgesetzt: ———	festzusetzen: - - -	aufzuheben: - · -	Straßenbegrenzungslinie
	— (dick)	— (dick)	— (dick)	zwingende Baulinie
	— (dünn)	— (dünn)	— (dünn)	Baugrenze
Überbaubare Flächen:	vorhanden: — (grün)	geplant: — (rosa)		für Wohnbauten
		— (grau)		für Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Freiflächen:	— (weiß)			private Freiflächen
	— (hellgrün)			private Grünflächen
	— (gelb)			öffentliche Straßen
Gebäude:	mit Geschözzahlen	— (schraffiert)	— (schraffiert)	Wohn- und Mischbauten
		— (schraffiert)	— (schraffiert)	Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
		— (schraffiert)	— (schraffiert)	besonders zweckbestimmte und öffentliche Gebäude
Grenzen usw.:	— (durchgezogen)	— (gestrichelt)	— (gestrichelt)	Eigentumsgrenze
	— (dick)	— (dick)	— (dick)	Grenze des Geltungsbereiches
	— (dick)	— (dick)	— (dick)	Bordkante
	— (dick)	— (dick)	— (dick)	Straßenbahngleise

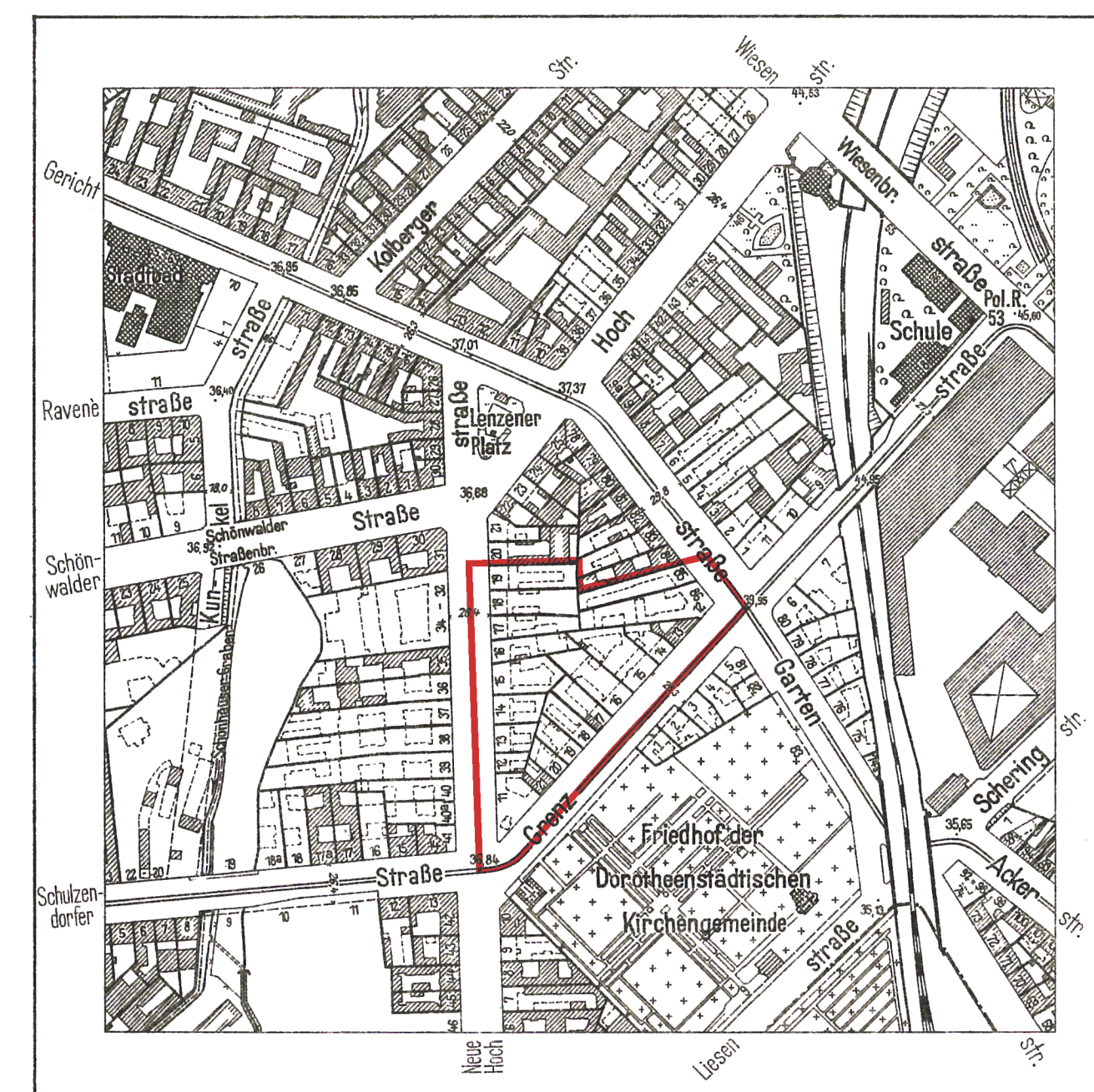
Abkürzungen: K • Kinderspielplatz
M • Fläche für Mülltonnen usw.
L = Loggienbrücke ab 1. Obergeschoß
Minstdurchfahrthöhe 3,5 m

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 25. Juli 1957
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen VD
Im Auftrage

Kühn
Oberregierungsbaumeister

Übersichtskarte 1:4000



Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5
des Gesetzes über die städtebauliche Planung im
Land Berlin (Planungsgesetz) vom 22. Aug. 1949
in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. 56 S. 27)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt
worden.

Berlin, den 31. Mai 1957
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 20.6.1957 im Gesetz- u.
Verordnungsblatt für Berlin auf S. 661 verkündet worden.

Planergänzungsbestimmungen

- Für die Wohnbauten gelten die Bestimmungen des § 8 Ziff. 25 Abs. 2
der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der
Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
Dachform: Flachdach.
- Für den Garagenhof wird als Maß der baulichen Nutzung eine größte
Baumasse von 1 m umbauten Raumes je m bebaubarer Fläche festgesetzt.
Die Bebauung ist nur eingeschossig zulässig.
- Für das Vortreten von Bauteilen über zwingende Baulinien und Baugrenzen
gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die
Stadt Berlin entsprechend.
- Bei Wohngebäuden an Eigentumsgrenzen sind, unbeschadet privater Rechte
Dritter, Fenster und Traufüberstand zum Nachbargrundstück zulässig.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten
und zu unterhalten; Vittrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in
ihrem Bereich unzulässig.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege,
die Anordnung der privaten Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen
sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen
und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.

Zu diesem Bebauungsplan gehört das
Deckblatt vom 21. Mai 1957
(In diese Abzeichnung eingearbeitet)

III-10

Aufgestellt:

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen
Abteilung V d

Im Auftrage:

Stiene

Berlin, den 27.9.1955

Nicklitz
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß Nr. 68 vom 7. Sept. 1955 erhalten und wurde
in der Zeit vom 3.10.1955 bis 21.10.1955 öffentlich ausgelegt.
Berlin, den 6. Nov. 1955

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung

Klatt
Amtsleiter

Der Bebauungsplan wird auf Grund des Beschlusses von Senat und Abgeord-
netenhaus gemäß § 17 Abs. 6 des Gesetzes über die städtebauliche Planung
für Groß-Berlin vom 22.8.1949 (VOBl. 18.301) festgesetzt.

Berlin, den 27.9.1955

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister Senator für Bau- und Wohnungswesen